

Unterhalt für Kinder von den Eltern

Eltern sind nach dem Gesetz verpflichtet, Unterhalt für ihre minderjährigen Kinder (unter 18 Jahren) zu leisten. Die Eltern können jedoch die Art und Weise der Unterhaltsgewährung selbst bestimmen. So können sie bestimmen, dass der Unterhalt in ihrem Haushalt in Nahrung, Kleidung geleistet wird.

Auch nach der Volljährigkeit, d.h. dem 18. Geburtstag des Kindes können Eltern unterhaltspflichtig sein, und zwar wenn....

1. eine Schul- und Berufsausbildung vom Kind absolviert wird oder das Kind studiert.
2. das Kind arbeitslos ist und es sich über das Arbeitsamt um eine Arbeitsstelle bemüht
3. das Kind krank oder behindert ist, so dass es nicht selbst für den Unterhalt aufkommen kann.

Im Gegenzug ist das Kind jedoch dazu verpflichtet, den Eltern im Haushalt oder bei anderen Aufgaben, wie Mitarbeit in einem eigenen Betriebe der Eltern, zu helfen.

Grundsätzlich umfasst der vom Unterhaltspflichtigen zu zahlende Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung (§ 1610 BGB).

Zur Unterhaltspflicht und der Höhe des Unterhalts gibt es sehr viele gesetzliche Bestimmungen und viele gerichtliche Urteile.

(Infos zusammengestellt im Rahmen eines Studienprojektes von Kerstin Mettig und Theresa Kiwitt)